

SATZUNG

Satzung Gutes Klima Porz e.V. / Porzer KlimaTreff e.V.

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „_____“. Er hat seinen Sitz in Köln.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig tätig.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung (§ 52, Abs.2 AO, Nr. 7), insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, der Klimagerechtigkeit, der Biodiversität und der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Stadtbezirk Porz, insbesondere in den Porzer Sozialräumen. Er richtet sich dabei an alle Alters- und soziale Gruppen, insbesondere auch an junge Menschen, Kinder und Jugendliche. Im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bezweckt der Verein die Förderung der Erziehung und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Vernetzung verschiedener Akteure im Stadtbezirk Porz und darüber hinaus bezweckt der Verein außerdem die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 3) Der Zweck der Satzung wird insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung (durch Mitarbeit oder finanziell im Sinne von § 58 Nr. 2 AO) verschiedener Veranstaltungen und Projekte verwirklicht, die das Bewusstsein fördern, wie Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Demokratie- und Gemeinschaftsbildung im Sinne der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung vor Ort zusammengehen können. Beispiele für solche Aktivitäten können die Porzer Klimawoche, ein Tag des guten Lebens sowie die Unterstützung und Durchführung von Projekten und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich sein. Der Verein berät, unterstützt und begleitet



caritative Einrichtungen, bürgerschaftliche und kirchliche Gruppen bei der Entwicklung von Projekten zur Umsetzung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein kann Spendengelder und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

III. Organe

§ 8 Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Virtuelle Mitgliederversammlung

§ 14 Vereinfachte Abstimmungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Vermögensanfall

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.



§ 16 Verschiedenes

- 1) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so werden die Mitglieder diese durch wirksame, durchführbare und abschließende Regelungen im Sinne des ursprünglich Gewollten ersetzen.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Köln,

Mitgliedschaft – Wichtigste Infos

- Grundsätzlich darf jeder ein Vereinsmitglied werden und eine Beitrittserklärung abgeben.
- Gemeinnützige Vereine dürfen eine Mitgliedschaft nicht ohne Grund ablehnen
- Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Anschließend gelten für minderjährige Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie für Erwachsene – außer, es sind einschränkende Sonderregelungen in der Satzung vermerkt (z. B. Stimmrecht erst ab 16 Jahren).
- Soll eine Aufnahme an Bedingungen geknüpft sein, muss das in der Satzung stehen.

Mitgliedschaft und Minderjährige

- Bereits bei der Gestaltung der Satzung sollte die Mitgliedschaft und das Stimmrecht Minderjähriger bedacht und entsprechend geregelt werden.
- Die Regelungen zur Minderjährigkeit sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Vorschriften §§ 104 ff. BGB geregelt und unterscheiden zunächst zwischen **Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit**.
- **Geschäftsunfähig** ist demnach, wer das siebte Lebensjahr nicht beendet hat. Dementsprechend ist die Stimmabgabe durch einen Geschäftsunfähigen unwirksam und kann ausschließlich durch seinen gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.
- **Beschränkt geschäftsfähig** sind Jugendliche ab dem vollendeten siebten Lebensjahr (7. Geburtstag) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag). Der Minderjährige kann zwar Geschäfte tätigen, deren Wirksamkeit hängt aber von der Genehmigung der Eltern ab. Das gilt auch für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
- **In die Satzung sollte das Stimmrechtsalter explizit aufgenommen werden**, sowie in der Beitrittserklärung der Hinweis, dass mit der Unterschrift (der Erziehungsberechtigten) die Satzung und damit die Art der Stimmrechtsausübung anerkannt wird.



- Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte direkt an die Mitglieder gehen, die laut Satzung stimmberechtigt sind, bei nicht-stimmberechtigten Minderjährigen an die Eltern / Erziehungsberechtigten.

Vorstand – Wichtige Infos

- Der Vorstand wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Es kann eine Amtszeit festgelegt werden – kein Muss.
- Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB kann ein Vorstand aus mehreren Personen bestehen, so dass es auch möglich wäre, nur ein einziges Vorstandsmitglied zu bestellen.
- Zu bedenken ist jedoch, dass der Verein handlungsunfähig würde, wenn dieses einzige Vorstandsmitglied ausfällt, so dass diese Konstellation ausdrücklich nicht empfohlen wird.
- Die Größe des Vorstandes sollte sich nach der (geplanten) Größe des Vereins und seinen Verhältnissen bestimmen.
- Es muss mind. Immer die Anzahl der Personen besetzt sein, die in der Satzung festgelegt ist.
- Üblicherweise setzt sich der Vorstand bei einer normalen Vereinsgröße von bis zu 300 Mitgliedern aus dem ersten Vorsitzenden mit seinem Stellvertreter sowie einen Schatzmeister (Kassenwart) zusammen.
- Weitere Ämter sollten dann ggf. in einem erweiterten Vorstand berücksichtigt werden.
- Vorstand muss nicht Vereinsmitglied sein – die Satzung kann anderes bestimmen.
- Grundsatzfragen:
 - Wie entscheidet der Vorstand insgesamt, das heißt: Wer hat letztlich das Sagen?
 - Durch welche beziehungsweise durch wie viele Vorstandmitglieder wird der Verein vertreten?

Zu den Aufgaben des Vorstands im Verein gehört unter anderem:

- Vereinszweck verfolgen
- Vereinsinteressen verfolgen
- Rechtlich absichern
- Vereinsvermögen erhalten
- Mitglieder-Angelegenheiten
- Rechtliche **Aufgaben**
- Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Mit Ausnahme der Vertretung nach außen können Aufgaben an andere Vereinsorgane übertragen werden (kann gut in der Satzung festgelegt werden)



Vorstand – Wichtige Infos – Wer darf?

- Grundsätzlich kann ein geschäftsunfähiger Minderjähriger (Kind unter 7 Jahren) keinesfalls in den Vorstand gewählt werden. Ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger (Kind oder Jugendliche von 7 bis 17 Jahren) hingegen schon, wenn sein gesetzlicher Vertreter dem zustimmt.
- **Minderjährige als Vereinsorgan**
Jugendliche können grundsätzlich auch Ämter innerhalb des Vereins übernehmen und als Vereinsorgan gewählt werden (passives Wahlrecht).
- In der Praxis wird dies jedoch sinnvollerweise erst ab einem bestimmten Alter erfolgen, eine entsprechende Regelung sollte daher bereits in die Satzung aufgenommen werden.

Vorstand – Wichtige Infos

- Da die Übernahme eines Amtes für den Jugendlichen nicht nur rechtlich vorteilhaft ist, bedarf es hierzu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- Für die Übernahme von Ämtern ist insbesondere auch im Hinblick auf Eintragungserfordernisse des Vereinsregisters eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- ACHTUNG:
- Die Wahl eines minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen zum Vorstand ist möglich! Dieser müsste sich dann durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen (hier geht es um mehr als das Stimmrecht). Das ist jedoch nicht praktikabel. Möglich und auch sinnvoll ist eine Satzungsbestimmung, wonach der Vorstand voll geschäftsfähig sein muss.
- **Gibt es kreative Lösungen? Z.B. einen voll geschäftsfähigen „Jugendvorstand“, der nur so stimmen darf, wie die Mehrheit der Jugendlichen des Vereins?**